

5.3.1.2.3. Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit infolge von Rücktritt und tätiger Reue

Der Versuch begründet, sofern das Gesetz es bestimmt, strafrechtliche Verantwortlichkeit. Da das Delikt jedoch noch nicht vollendet ist, hat der Täter die Möglichkeit, freiwillig von der Vollendung der Straftat Abstand zu nehmen bzw. sie zu verhindern. Nutzt der Täter diese Möglichkeit, nimmt er *freiwillig und endgültig von der Vollendung der Straftat Abstand (Rücktritt) bzw. wendet er den Eintritt der Folgen freiwillig ab (tätige Reue)*, ist nach § 21 Abs. 5 StGB von *Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen*.

Der freiwillige Verzicht auf die Vollendung der Straftat kann weder die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Versuchs noch die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters für diese Handlung aufheben. Trotzdem werden keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt, um dem Täter einen Anreiz zu geben, auf die Vollendung seiner Straftat zu verzichten, bzw. um seine Abkehr vom bereits begonnenen deliktischen Vorhaben anzuerkennen. So trägt das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit infolge von Rücktritt und tätiger Reue als rechtlicher Stimulus in spezifischer Weise zum strafrechtlichen Schutz der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit auch zu einer wirksameren Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung bei.

Rücktritt und tätige Reue sind *persönliche Strafaufhebungsgründe*, da sie an Umstände anknüpfen, die bei der Person des Täters liegen. Das bedeutet, daß Rücktritt und tätige Reue nur bei dem Beteiligten an einer Straftat Strafflosigkeit bewirken, der zurückgetreten ist bzw. tätige Reue geübt hat (§ 22 Abs. 5 StGB).

Wird mit dem Versuch zugleich ein anderes Delikt vollendet, so bleibt dafür die strafrechtliche Verantwortlichkeit uneingeschränkt bestehen.

So kann z. B. bei Rücktritt von einem Raubversuch, bei dem es zu Gewalttätigkeit kam, der Täter wegen Körperverletzung gem. § 115 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, bei gleichzeitigem Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen versuchten Raubes.

Der Rücktritt

Rücktritt ist die *freiwillige und endgültige Abstandnahme von der Vollendung der Straftat zu einem Zeitpunkt, in dem die Versuchshandlung noch nicht beendet ist* (§21 Abs. 5 Satz 1 StGB).

- a) Rücktritt setzt voraus, daß die Versuchshandlung noch nicht beendet ist. Der Versuch ist nicht beendet, wenn der Täter noch nicht alles für die Verwirklichung der Straftat Erforderliche getan bzw. seine Ausführungshandlung noch nicht abgeschlossen hat.

So ist z. B. der Versuch einer Vergewaltigung (§ 121 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 3 StGB) so lange nicht beendet, solange der Täter noch nicht zum Geschlechtsakt gelangt ist.